

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0862fc10-51e3-37dc-a944-1063e6ff21f5>

Bibliografie	
Titel	Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin - 20. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	20. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-20-1

§ 13 20. BImSchV - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des [§ 62 Absatz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage

1. entgegen [§ 3 Absatz 1 Satz 1](#), [§ 4 Absatz 1](#), [3 Nummer 2](#), [Absatz 4](#) oder [5](#) einen Lagertank, eine Anlage, eine Abgasreinigungseinrichtung oder ein Tanklager nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise errichtet oder betreibt,
2. entgegen [§ 3 Absatz 2 Satz 1](#) oder [Absatz 3 Satz 1](#) einen Schwimmdachtank oder einen Festdachtank nicht in der vorgeschriebenen Weise ausstattet oder betreibt oder
3. entgegen [§ 3 Absatz 4](#) einen Lagertank errichtet oder betreibt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des [§ 62 Absatz 1 Nummer 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage
 - a) entgegen [§ 3 Absatz 1 Satz 1](#), [§ 4 Absatz 1](#), [3 Nummer 1](#), [Absatz 4](#) oder [5](#) einen Lagertank, eine Anlage, eine Abgasreinigungseinrichtung oder ein Tanklager nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise errichtet oder betreibt,
 - b) entgegen [§ 3 Absatz 2 Satz 1](#) oder [Absatz 3 Satz 1](#) einen Schwimmdachtank oder einen Festdachtank nicht in der vorgeschriebenen Weise ausstattet oder betreibt,
 - c) entgegen [§ 3 Absatz 4](#), [§ 5 Absatz 1 Satz 1](#) oder [§ 6 Absatz 1 Satz 1](#) einen Lagertank, ein Behältnis oder eine Anlage errichtet oder betreibt,
2. entgegen [§ 8 Absatz 1](#) eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,

3. entgegen [§ 8 Absatz 2](#) oder [3](#) die Einhaltung der dort genannten Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig feststellen oder festgestellte Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen läßt,
4. entgegen [§ 8 Absatz 5 Satz 2](#) einen dort genannten Bericht nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder
5. entgegen [§ 8 Absatz 5 Satz 3 oder Satz 4](#) eine Durchschrift nicht oder nicht rechtzeitig zuleitet oder einen Bericht nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.